

Instruction

für

die Bürger-Meissen vor der künftigen
Erneuerung der Stadt Ratzburg.

00133

Instruction
für
die Dreyer Wachen zu den beyden Thoren.

00134

1.

Sie Wachen befehlen einzuweilen aus ihrem Posten aus,
und Drey Wachen zu machen.
Von letzteren Wachen bis dahin, daß keine andere Befehle
folgt, allemal immer auf dem Posten, und lösen sie sich
alle ihre oder Drey Wachen ab.
Während der 24 Wachen durch niemand die Wache irgend
Angelegenheiten selber verlassen.
Dem Posten ist in allen Fällen ein unbedingt
Gefahren zu leisten.

2.

Alle eingekerkerten Reisende, muß Wache sie aufpassen
mögen, selbst bekannte Personen sind, wenn sie länger
als 24 Stunden aus der Stadt hinausgeworfen sind, müssen
gefallen, und ihre beyden Wachen Käse und Gefährliche Sachen
zum Herrn Dreyermeister Scheel gebracht, sie selbst aber
so lange bey der Wache zu bleiben, bis die Befehle
erfolgt, ob sie eingekerkert oder unter Contingenz zu stel-
len sind. Letztere Fall werden sie auf der Dreyer-
nung des Herrn Contingenz in das Contingenzhaus

Nro 1 oder 2. sofort zu bewerkst.

3.

Einige glückliche Kulturpflanzung müssen sich diejenigen Passagiere
anbetrachten, welche mit den ordinären Posten ankommen,
einigesmal Rohrburg sind, und in Rohrburg bleiben wollen.
Es finden sich auf den ordinären Postwagen bloß durchreisende
Passagiere, so ist der Postwagen von 2 Mann nach der
Postkutsche zu begleiten, und durch diese Begleitung nicht
zulassen, daß solche Passagiere in irgend ein Haus
einfuhr nehmen, als ihre Koffer unterstellt sind, und sie
den Erlaubniß zum einlassen erhalten haben.

A

Mit Brief- und sonstigen Aufträgen, welche Man
einschicken, ist gleichmäßig zu verfahren.
Seine vorzügliche Aufmerksamkeit ist auf die sogenannten
Freibriefe-Renten zu richten.

3.

Alle die Waisen bekannten Spitzengänger mit der
Wacht, zu Pferde, zu Wagen oder zu Fuß, alle ihren
bekannten Personen vom St. Georgen-Brunn, so wie alle
Einjäger, welche ihren gewöhnlichen Verkehr außerhalb der
Stadt verrichten, einschließen alle Einde mit der Waisenbesatzung,
welche ihren Proviant zur Wacht bringen, und nicht mit

angestrichen oder Kommu, so wie auf diejenigen, welche
mit dem Magistrat, dem Königl. Amtmann oder dem
Adligen Gerichte ungenügendem Gesandtschafts-System oder
Legationens-System verfahren, zur Acht Kommu, oder
den offtindere hingelassen.

C.

00135

Der Kommissar wird ganz vorzüglich für die gütliche
Erfolgung dieser Vorpflichten verantwortlich gemacht.

Köln den 11. November 1831.

Königlicher Stadt-Commissar
L. v. R. und R.

G. v. R.

G. v. R.

S.

Der S. 2. vorstehender Instruction wird hin-
sichtlich der formalen Reisepässe dahin modificirt,
daß diejenigen, welche nicht einem angestrichen oder

Kommu,

Kommen, und sofort Durchsuchen wollen, keine Kinder
nicht in den Weg gelegt werden dürfen, sie aber
mit 2 Mann Wache durch die Stadt zu geleiten sind.

Rathsbürg den 16. Novbr. 1851.

Königlicher Stadt Commissar
Seydewitz und Rath.

H. Reich

G. Heel.